

Bebauungsplan Nr. 86 B
„Industriegebiet auf dem Industrieparkgelände (Block 3450
und 3550) an der Fährstraße 51“
der Stadt Brunsbüttel



Begründung
mit Umweltbericht
Entwurf

Stand: 16.04.2024

Anlagen:	1	Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.86B, CURRENTA vom 27.03.2024
	2	Schalltechnische Untersuchung zur weiteren industriellen Gebietsentwicklung östlich des Nord-Ostsee-Kanals der Stadt Brunsbüttel (Lärmkontingentierung) - 2016, LAiRM Consult
	3	Gutachten zur Biotopwertermittlung sowie Abschätzung des Ausgleichsbedarfs und Vorschlag von Ausgleichsmaßnahmen, TÜV Süd vom 26.03.2024
	4	Gutachten zu den artenschutzrechtlichen Belangen, TÜV Süd vom 26.03.2024
	5	Schornsteinhöhenbestimmung und Immissionsprognose für den B-Plan 76, TÜV Süd vom 23.06.2016

INHALTSVERZEICHNIS

I. Begründung, städtebaulicher Teil (Seite 1 bis 36)

1.	<u>Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes</u>	6
2.	<u>Planungsanlass und Planungsziel</u>	7
3.	<u>Landes- und Regionalplanung</u>	7
4.	<u>Städtebaulicher Entwurf</u>	11
5.	<u>Festsetzungen</u>	13
6.	<u>Abstände/ Störfallverordnung</u>	16
7.	<u>Lärmbeurteilung</u>	17
8.	<u>Emissionen/ Immissionen</u>	19
9.	<u>Einzelhandel</u>	19
10.	<u>Eingriffs/ Ausgleichsregelung im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB</u>	20
11.	<u>Artenschutz und NATURA 2000</u>	25
12.	<u>Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Planung</u>	28
13.	<u>Verkehrerschließung</u>	29
14.	<u>Ver- und Entsorgung</u>	29
	a) <u>Wasserversorgung</u>	29
	b) <u>Abwasserbeseitigung</u>	30
	c) <u>Elektrische Versorgung und Gasversorgung</u>	31
	d) <u>Abfallvermeidung, Verwertung und Entsorgung</u>	31
	e) <u>Feuerlöscheinrichtungen</u>	31
15.	<u>Flächenverteilung</u>	32
16.	<u>Sonstige öffentliche Belange</u>	32
17.	<u>Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens</u>	36

Anhang

Teil II Umweltbericht (TÜV Süd) mit neuer Seitenzahl!

I. Begründung, städtebaulicher Teil

Rechtliche Grundlagen für den Bebauungsplan bilden:

Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung – BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Landesbauordnung Schleswig-Holstein - LBO - in der Fassung vom 06.12.2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften vom 06.12.2021 (GVOBl. S. 1422)

Planzeichenverordnung – PlanZV - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - **Bundesnaturschutzgesetz** – BNatSchG – vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 geändert worden ist

Gesetz zum Schutz der Natur - **Landesnaturschutzgesetz** – LNatSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (GVOBl. S. 301), letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert (Art. 3 Nr. 4 Ges. v. 06.12.2022, GVOBl. S. 1002)

Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 - **Verhältnis der naturschutzfachlichen Regelungen zum Baurecht**

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** – FFH-Richtlinie

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. IS. 540), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist 22.12.2023

Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – Landes-UVP-Gesetz – LUVPG vom 13.05.2003 (GVOBl. S. 246), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 3 und 6 geändert (Art. 9 Ges. v. 13.11.2019, GVOBl. S. 425)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – **Bundes-Immissionsschutzgesetz** – BImSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist

6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert am 08.06.2017 durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

12. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

16. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 04.11.2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003, letzte berücksichtigte Änderung: § 46 geändert (Art. 1 Ges. v. 14.07.2023, GVOBl. S. 308)

Durchführungsbestimmungen zum **Knickschutz**. Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR)– V 534-531.04, Kiel, 20.01.2017

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** - vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist"

Wassergesetz des Landes Schleswig- Holstein – **Landeswassergesetz (LWG)** - in der Fassung vom 13.11.2019, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften (Wasserrechtsmodernisierungsgesetz) vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425), letzte berücksichtigte Änderung: § 101 geändert (Art. 3 Nr. 3 Ges. v. 06.12.2022, GVOBl. S. 1002)

Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates – HWRL - vom 23.10.2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken

Eisenbahngesetz für das Land Schleswig- Holstein – **Landeseisenbahngesetz – LEisenbG** – vom 27.06.1995 Gl.- Nr. 932-2 (GVBl. 1995 S. 266), letzte berücksichtigte Änderung: Ressortbezeichnungen ersetzt (Art. 20 LVO v. 16.01.2019, GVOBl. S. 30)

Sonstige Grundlagen für den Bebauungsplan bilden:

Arbeitshilfe des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig- Holstein- Amt für Planfeststellung Energie- zur **Beachtung des Artenschutzrechtes** in der Planfeststellung aus dem Jahr 2013

KAS-18, Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“, im November 2010 von der KAS verabschiedet, 2. überarbeitete Fassung, letzte Änderung: 1. Ergänzung durch Beschluss vom 29.11.2018, Korrektur des Leitfadens vom 16.12.2020

DIN 18005 Teil 1, Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Juli 2002

DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1, Schallschutz im Städtebau, Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987

DIN 4109 Teil 1 und 2, Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise, Januar 2018

DIN 18040-3: Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum, Dezember 2014

DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Juli 2014

1. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

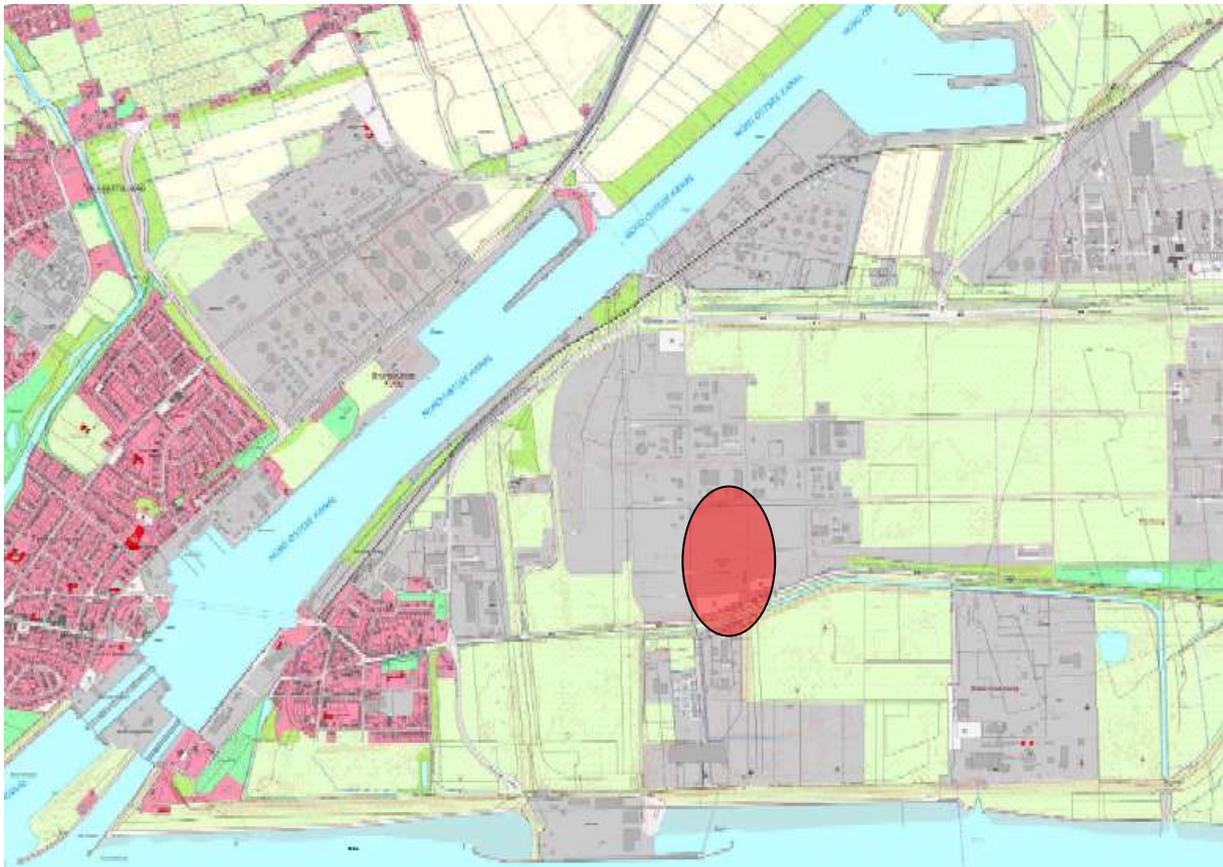
Das Bebauungsplangebiet Nr. 86 B liegt im Osten des bebauten Stadtgebiets auf der Südseite des Nord-Ostsee-Kanals zwischen der Fährstraße und dem Holstendamm. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan als Industriegebiet ausgewiesen und werden im Moment überwiegend als Weide und für die Mahd genutzt. Im Geltungsbereich befinden sich der Block 3450 und 3550, ein Werksgleis verläuft von West nach Ost durch den südlichen Bereich des Blocks 3450. Die Erschließung erfolgt über die Fährstraße (K75) im Süden des Plangebiets weiter über die Werksstraße 3a am Pfortnergebäude vorbei. Die Fläche südlich von Block 3550 stellt sich als Grünfläche mit Gehölzbestand dar und umschließt den Besucherparkplatz gegenüber vom Pfortnergebäude.

Das Gebiet des Bebauungsplans wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:	durch die Klarstellungssatzung (Straße E) bzw. durch die Rohrleitung südlich der Straße E,
Im Osten:	durch die Klarstellungssatzung (Straße 4),
im Süden:	durch die Fährstraße – K 75 und
im Westen:	durch die Zufahrtsstraße am Pfortnergebäude (einschließlich Straße 3a).

Der Geltungsbereich ist ca. 9,47 ha groß.

Abb.1 Lage im Raum, unmaßstäblich



Topografische Karte (WMS SH DTK5 col) LVerm Geo

2. Planungsanlass und Planungsziel

Auf der s.g. Südseite der Stadt Brunsbüttel sind in den 1970er Jahren große Flächen für Gewerbe- und Industrieansiedlungen um über 2,2 m aufgespült worden. Der Flächennutzungsplan weist dort Gewerbeflächen aus, es gibt jedoch nur wenig rechtskräftige B-Pläne, die Anlagen sind zum Großteil über BlmSch- Genehmigungen in Verbindung mit § 35 BauGB entstanden. Das bebaute Gelände des Industrieparks wurde 2010 als Klarstellungssatzung gemäß § 34 BauGB festgelegt. In direkter Nachbarschaft zur Satzung liegen im Süden die Blöcke 3450 und 3550, die nun für eine industrielle Nutzung vorbereitet werden sollen, damit dort weitere Anlagen entstehen können.

Zur planungsrechtlichen Absicherung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Die Umweltbelange sind in einer Umweltprüfung, die in den Umweltbericht der Begründung mündet, zu untersuchen und zu bewerten. Das Gelände soll als Industriegebiet GI gemäß § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden.

3. Landes- und Regionalplanung

Im Regionalplan IV „Schleswig-Holstein-Süd-West“ wird in der am 18. April 2005 in Kraft getretene Fortschreibung 2005 Brunsbüttel als wichtigster Industriestandort im Planungsraum und als wesentlicher Eckpfeiler des Wirtschaftsstandortes Schleswig-Holstein bezeichnet. Die auf Grund der Lage am Nord-Ostsee-Kanal und der Elbe gegebenen guten Standortbedingungen sollen verstärkt für eine industriell-gewerbliche Weiterentwicklung genutzt werden. Weiterhin soll das ca. 2.000 ha große Industrie- und Gewerbeareal zwischen dem Nord-Ostsee-Kanal und der Elbe in seiner Rolle als Kerngebiet der industriellen Entwicklung gestärkt werden. Es ist gemäß Ziffer 5.1 Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein (LROP) als Vorranggebiet dargestellt. Ein an die wirtschaftliche Lage angepasster weiterer Ausbau des Industrieareals in Brunsbüttel wird zur Stärkung der industriell-gewerblichen Ausstattung des Wirtschaftsraums angestrebt. Der Regionalplan für den (neuen) Planungsraum III befindet sich gerade in der Fortschreibung.

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 26.10.2022 bestätigt, dass die Planungen der Stadt Brunsbüttel den regionalplanerischen Zielsetzungen nicht widersprechen.

3.1 Landesentwicklungsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des Stadt- Umlandbereiches auf der Südseite des Nord-Ostsee-Kanals. Gemäß 2.4 des Landesentwicklungsplans (LEP 2021) wird Brunsbüttel als Mittelzentrum eingestuft. Brunsbüttel liegt an einem regional bedeutsamen Verkehrsweg – der Bundesstraße 5 – zwischen Itzehoe und Brunsbüttel. Ziel ist es „die Anbindung des Wirtschaftsraumes zu stärken und einen qualifizierten Ausbau der BAB 23/Bundesstraße 5 zwischen Heide und Bredstedt und zwischen Itzehoe und Wilster mit dem Ziel zu verfolgen, die Leistungsfähigkeit der Westküstenachse zu stärken.“ (Ziel auf Seite 195 des LEP von 2021). Weiterhin werden die Häfen in Brunsbüttel und die Leistungsfähigkeit des Nord-Ostsee-Kanals genannt, die zu erhalten und zu verbessern ist (Kap. 4.3.3 des LEP von 2021). Im Kapitel 4.5 werden Aussagen getroffen zur Nutzung und Bereitstellung von Energie, den erforderlichen Leitungen und geplanten Energiestandorten wie das LNG-Terminal.

„Die entlang des Nord-Ostsee-Kanals zwischen Brunsbüttel und der Landeshauptstadt Kiel festgelegte Biotopverbundachse soll weitgehend freigehalten werden“ (S. 388, Kap. 6.2.2).

Abb. 2 Ausschnitt aus dem LEP von 2021, unmaßstäblich



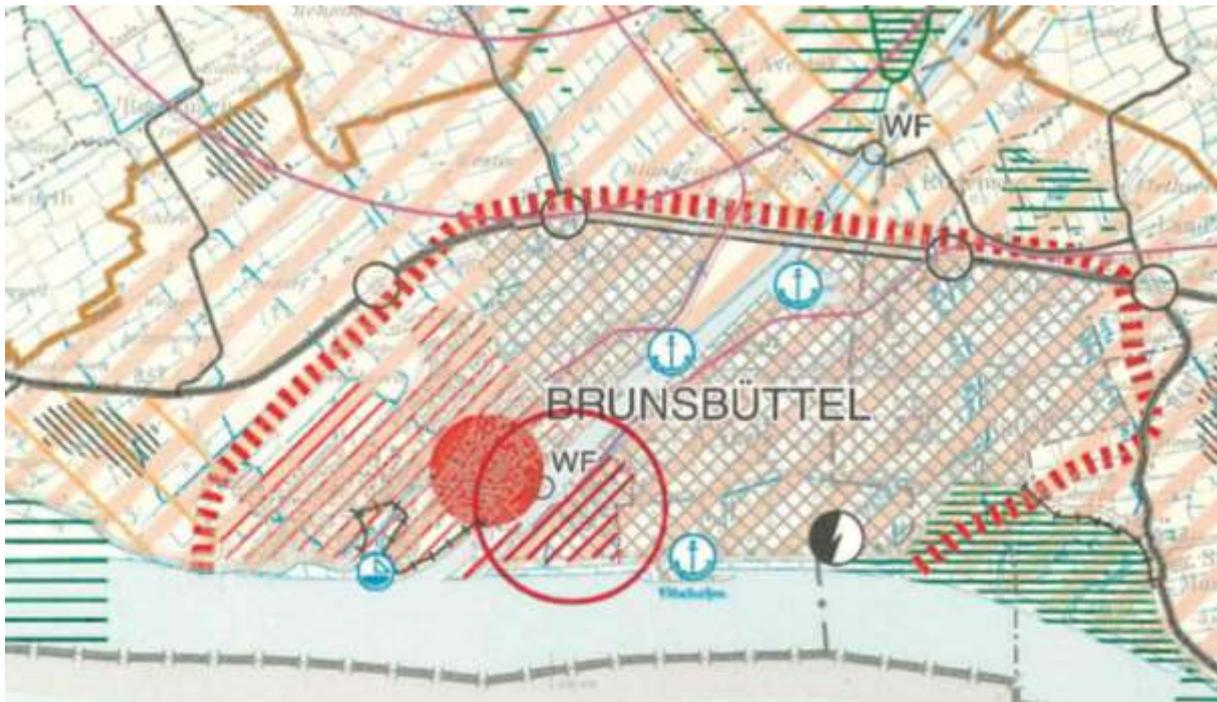
Quelle: Landesplanung Schleswig-Holstein

In der Fortschreibung des LEP 2021 wird auch auf die Standortbedingungen zur Errichtung eines LNG-Terminals eingegangen. Umspannwerke und Konverter-Stationen werden als raumbedeutsame Planungen genannt. Das Kernkraftwerk ist im Rückbau und wird in der Karte nicht mehr aufgeführt.

3.2 Regionalplan für den Planungsraum IV, 2005

Brunsbüttel gehört mit dem gemeinsamen Industriegebiet Brunsbüttel/Büttel zur Metropolregion Hamburg. Die Wirtschaftsförderung wird für die Kreise Dithmarschen und Steinburg durch die egw: Entwicklungsgesellschaft Westholstein (früher: Entwicklungsgesellschaft Brunsbüttel egeb) wahrgenommen (Kap. 3.1 auf Seite 12). Die Themen aus dem Landesentwicklungsplan werden im Regionalplan detailliert aufgegriffen, besonders zur Verkehrsanbindung, Wirtschaftsstandort, Häfen, Forschung, Chemie, Windkraft und Offshore-Windkraft. Die besondere Bedeutung für die industriell-gewerbliche Entwicklung wird immer wieder herausgestellt (Kap. 6.3.1 Nr.1 auf Seite 47).

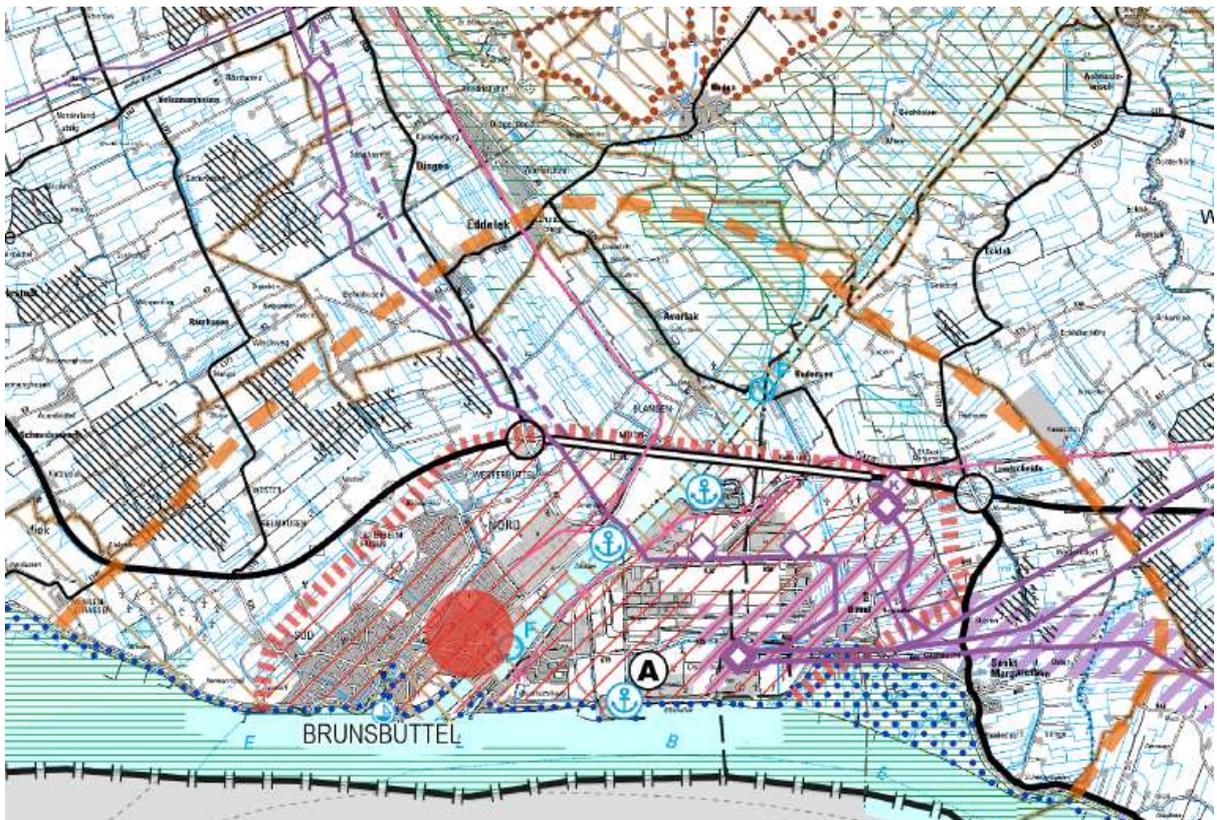
Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan von 2005, unmaßstäblich



.... mit der beantragten Änderung für die Südseite aus der Beteiligung zum LEP, II. Entwurf (Feb.2021) in Rot. (Quelle: Stadt Brunsbüttel, Stellungnahme zum LEP).

Die Teil-Fortschreibung zum Thema Wind ist bereits rechtskräftig, der Regionalplan wird als Ganzes zurzeit auch fortgeschrieben (Beteiligung bis 09.11.2023). Dithmarschen liegt nun im Planungsraum III.

Abb. 4 Ausschnitt aus dem Entwurf zum Regionalplan, PR III von 2023, unmaßstäblich



Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Die Flächen sind als gewerblich-industrielle Bauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr.3 BauNVO im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Brunsbüttel dargestellt. Für die Beurteilung, ob Schutzgüter beeinträchtigt werden, werden Umweltuntersuchungen und Gutachten in diesem B-Plan-Verfahren angefertigt. Damit ist der Bebauungsplan gemäß § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan ist an die Ziele des LEP angepasst.

Der Landschaftsplan der Stadt Brunsbüttel sagt über die Industrieflächen auf der Südseite nichts aus. Der Landschaftsplan steht einer Weiterentwicklung des Industriegebiets somit nicht entgegen.

Verhältnis Bebauungsplanverfahren zu nachfolgenden Genehmigungsverfahren

Der Bebauungsplan ersetzt nicht die Genehmigung von Vorhaben nach dem BImSchG oder der Landesbauordnung LBO. Er kann die Probleme nur soweit lösen, wie es nach Inhalt und Detaillierungsgrad eines Bebauungsplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Dies ergibt sich schon daraus, dass erst mit der später vorliegenden Genehmigungsplanung detaillierte Unterlagen vorliegen können, die für eine vertiefte Betrachtung im Genehmigungsverfahren erforderlich sind.

Die Bauleitplanung kann daher bestimmte Problemlösungen auf nachfolgende Verwaltungsverfahren übertragen, soweit erkennbar ist, dass mögliche Vorhaben grundsätzlich genehmigungsfähig sein werden. Für die Abwägung ist von Bedeutung, ob der Planung unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Im Bebauungsplan kann von einer abschließenden Konfliktlösung insoweit Abstand genommen werden, dass die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen auf der Stufe der Planverwirklichung sichergestellt sind. Erst wenn im Planungsstadium erkennbar ist, dass ein ungeklärter Interessenkonflikt sich auch im nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lässt, wäre die Grenze der Konfliktverlagerung überschritten.

Eine klare Grenzziehung zwischen den im Bebauungsplanverfahren abzuhandelnden Teilen und den auf das spätere immissionsschutzrechtliche Verfahren verlagerten Problembereichen ist unumgänglich.

Der Bebauungsplan einschl. Umweltbericht und der dazugehörigen Anlagen ist folgerichtig so aufgebaut, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten mögliche grundsätzliche Planungshindernisse betrachtet und Lösungsvorschläge benannt werden.

Weitergehende Belange und Anforderungen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu lösen.

Tab. 1 Verfahrensstand (28.11.2023):

Beschlüsse	Datum
Aufstellungsbeschluss:	13.09.2022
Bekanntmachung:	19.09.2022
Plananzeige:	14.09.2022
Antwort des Innenministeriums:	26.10.2022
Beteiligung der Öffentlichkeit:	04.07. bis 04.08.2023
Frühzeitige Behördenbeteiligung:	04.07. bis 04.08.2023
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss:	Mai 2024
Auslegung:	
Beteiligung der Behörden:	
Satzungsbeschluss:	
Bekanntmachung:	

4. Städtebaulicher Entwurf

Die Stadt Brunsbüttel ist gemäß Regionalplan für den Planungsraum IV ein Schwerpunkt des Landes Schleswig-Holstein für Industrieansiedlungen. Auf der Nordseite der Stadt dominiert das Werk des Chemiekonzerns Sasol Germany GmbH zusammen mit dem Tanklager der Raffinerie Heide GmbH die Landschaft am Nord-Ostsee-Kanal. Auf der Südseite haben sich sowohl unterschiedliche Chemie- und Erdölverarbeitende Firmen wie z.B. der ChemCoast Park, Covestro (ehemals Bayer), die TotalEnergies als auch Logistikfirmen, die Sonderabfallverbrennungsanlage SAVA und das Kernkraftwerk angesiedelt. Dieses ist nicht mehr am Netz und wird in den kommenden Jahren zurückgebaut. Auf dem Gelände des Kernkraftwerkes gibt es zudem ein Standortzwischenlager SZL und ein Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle LasmA.

In Planung sind des Weiteren ein festes LNG Terminal östlich der SAVA (B-Plan Nr. 75) und eine FSRU (Floating storage regasification unit) westlich des Elbehafens inklusive aller Leitungen (bereits genutzt) und einer neuen Jetty.

Die neu überplante Fläche im B-Plan Nr. 86B dient der zukünftigen Erweiterung der Anlagen im ChemCoast Park.

Gepplant ist ein Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO allerdings unter Ausschluss der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 9 Abs.3 BauNVO. Der Geltungsbereich liegt in einem Betriebsbereich nach Störfallverordnung. Zur Vermeidung der Ansiedlung von Schutzobjekten nach § 3 Abs. 5d BImSchG sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, nicht zulässig. Ebenso unzulässig sind die in Nr. 2 aufgeführten Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Hierfür stehen im Stadtgebiet andere Flächen außerhalb des Störfallbereiches zur Verfügung.

Die Werksstraße 3a wird in den Geltungsbereich genommen, damit für den Bebauungsplan die Erschließung gesichert ist. Sie ist bereits in der Klarstellungssatzung enthalten. Die südliche Fläche um den Besucherparkplatz wird als private Grünfläche festgesetzt und erstreckt sich bis an die Fährstraße. Die Anbauverbotszone an der K 75 und das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für den Sielverband werden eingetragen.

Der Einzelhandel wird in diesem Gebiet ausgeschlossen. Die Einzelhandelsuntersuchung der Stadt weist Flächen im Neuen Zentrum und der Koogstraße für den Einzelhandel aus.

Auch großflächiger Einzelhandel ist an diesem Standort nicht vorgesehen. Hier sollen nur dem Industriepark zugehörige Vorhaben realisiert werden.

In dem Industriegebiet werden keine Windenergieanlagen zugelassen, großflächige Photovoltaikanlagen (Solarparks) sind ebenfalls unzulässig. Es sei denn, die Errichtung von Solarer Strahlungsenergie dient der Dekarbonisierung der Betriebe im Industriepark und ist diesem in der Nutzung untergeordnet.

Für Windkraft und Solaranlagen stehen im Stadtgebiet Vorrangflächen für die Windenergie sowie eine Weißflächenkartierung für die Photovoltaik zur Verfügung. Die beiden o.g. Nutzungen stehen einer vollen Ausnutzung als Industriegebiet entgegen. Besonders die Windenergieanlagen lösen große Abstände aus, die auch den umliegenden Störfallbetrieben entgegenstehen. Auf den Dächern oder an den Wänden ist Photovoltaik zulässig bzw. gewünscht.

Das Maß der baulichen Nutzung wird auf das Maximum ausgedehnt. Die Grundflächenzahl GRZ wird auf 0,8 festgesetzt, die Baumassenzahl BMZ auf 10,0. Dafür wird ein hinreichender Ausgleich in der Gemeinde Ecklak (Kreis Steinburg) für das Schutzgut Boden geschaffen.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird auf 35 m über NHN begrenzt (Ausnahme: Einzelanlagen wie Schornsteine z.B.). Die ausreichende Luftsicherung ist zu betrachten. Die Südseite des Stadtgebiets (südöstlich des Nord-Ostsee-Kanals) ist für die Ansiedlung von Industrie vorgesehen, die ausgewiesenen Wohngebiete befinden sich erst in einem ausreichenden Abstand von über 2.000 m auf der nördlichen Kanalseite (Gorch-Fock-Straße) bzw. an der Westertweute in über 1.400 m Entfernung (Gemengelage Brunsbüttel-Süd – B-Plan Nr. 21 bzw. Nr. 60 in der Aufstellung).

Zum Schutz der nächstgelegenen Wohnbebauung werden die Lärmwerte in dem Bereich auf nachts 60 dB(A) und tags 65 dB(A) festgelegt (§ 1 Abs.4 Satz 1 BauNVO). Die Werte leiten sich ab aus der Lärmkontingentierung aus dem Jahr 2016 (Anlage 2) und werden durch das Gutachten (Anlage 1) bestätigt.

Zu den Luftschadstoffimmissionen sind keine weiteren Vorkehrungen zu treffen.

„Die Immissionsprognose ergab, dass die ermittelten Immissionsbeiträge für Stickstoffdioxid sehr deutlich das auf Basis des Immissionswertes zum Schutz der menschlichen Gesundheit abgeleitete Irrelevanzkriterium unterschreiten. Der Immissionsbeitrag für Stickstoffoxide durch den Betrieb der geplanten Anlage ist damit als irrelevant und nicht als Beitrag zum Entstehen oder zur Erhöhung schädlicher Umwelteinwirkungen anzusehen. Weitere vorhabenrelevante Luftschadstoffemissionen sind im Zuge der Umsetzung des B-Plans Nr. 86B nach derzeitigem Kenntnisstand nicht abzuleiten.“

Aus dem Umweltbericht Kap. 2.1 auf Seite 20, abgeleitet aus der Immissionsprognose zum B-Plan 76 (Anlage 5).

5. Festsetzungen

5.1 Industriegebiet, eingeschränkt, § 9 BauNVO

Nach § 8 Abs. 2 BauGB wird aus dem Flächennutzungsplan für den Planbereich ein eingeschränktes Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO entwickelt. Innerhalb des festgesetzten eingeschränkten Industriegebietes dürfen keine Betriebe und Anlagen errichtet werden, die (s. Anlage 1):

In der Nacht von 22:00 Uhr-06:00 Uhr den flächenbezogenen Schalleistungspegel von $L_w 60 \text{ dB(A)/m}^2$ sowie tags von 65 dB(A)/m^2 überschreiten.

Gemäß §17 Baunutzungsverordnung wird eine Grundflächenzahl von 0,8 und eine Baumassenzahl von 10,0 festgesetzt, die für diesen Bereich eine ausreichende Ausnutzung ermöglicht.

Eine Baugrenze umgibt das Gebiet in einem Abstand von 0 bis 3 m zur Grünfläche bzw. zu den privaten Wegen und Straßen. Gebäude und Anlagen sind bis zu einer Höhe von max. 35 m über NHN zulässig. Einzelne Anlagen wie z.B. Schornsteine dürfen die 100 m über NHN überschreiten müssen aber für die Luftfahrt ausreichend durch Beleuchtung gesichert sein.

Das Industriegebiet wird eingeschränkt durch die Lärmkontingentierung und durch den Ausschluss der ausnahmsweisen zulässigen Nutzungen gem. § 9 Abs.3 BauNVO.

5.2 Straßenverkehrsflächen, § 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB

Das Gebiet des B- Plans Nr. 86B wird über das Gelände und die Straßen des Industrieparks von Süden über die Fährstraße K 75 erschlossen. Dort befindet sich das Pfortnergebäude sowie die privaten Parkplätze für die Besucher und Gäste. Im Norden gibt es eine zweite Zufahrt vom Holstendamm (B-Plan Nr. 86A). Dort ist eine ausgebaute Kreuzung mit Abbiegespuren vorhanden. Im Industriepark ist die Erschließung fertiggestellt. Der Besucherparkplatz in der Grünfläche wird als Parkplatz festgesetzt. Die Straßen werden als private Verkehrsflächen zur Erschließung festgesetzt. Die Anbauverbotszone von 15 m zur K 75 wird dargestellt.

5.3 Private Grünflächen

Die Fläche im Süden zwischen dem Block 3550 und der Fährstraße wird als Private Grünfläche festgesetzt. Dort ist keine industrielle Nutzung bzw. Bebauung vorgesehen. Leitungen sind zulässig. In der Fläche befindet sich das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für den Sielverband von 7,5 m Breite, das sich auch mit der Anbauverbotszone von 15 m zur Fährstraße K 75 deckt.

5.4 Ausgleichsflächen, § 9 Abs.1a BauGB

Im Planbereich werden **keine** Maßnahmen oder Flächen zum Ausgleich im Geltungsbereich festgesetzt. Der Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Boden wird auf einer Fläche in Ecklak und in der Vaaler Heide (Ökokonto 69) vorgenommen (24.763 m²).

5.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, § 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB

Für den Sielverband wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht von 7,5 m Breite am Vorfluter 0203 festgesetzt (fällt zusammen mit der 15 m Anbauverbotszone an der K 75).

5.6 Nachrichtlich (§ 9 Abs. 6 BauGB):

Das Archäologische Interessengebiet wird nachrichtlich dargestellt.

5.7 TEXT Teil B

Im Text Teil B werden folgende Festsetzungen getroffen:

1. Industriegebiete (§ 9 BauNVO)

1.1 Festsetzung von Schallkontingenten (§1 Abs.4 Satz 1 BauNVO)

Im Geltungsbereich GI des Bebauungsplans Nr. 86B der Stadt Brunsbüttel sind nur Anlagen und Betriebe zulässig deren Emissionen die folgenden Emissionskontingente Lek (bezogen auf 1 m²) sowohl tags (6:00 bis 22:00 Uhr) als auch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten (§9 Abs.1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 1 Abs.4 BauNVO):

Flächen	LEK, tags [dB(A)/m²]	LEK, nachts [dB(A)/m²]
GI	65	60

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt in Anlehnung an DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5. Die Immissionsprognosen sind abweichend von der DIN 45691:2006-12 wie folgt durchzuführen:

1. Bestimmung der Emissionskontingente für die dem Bebauungsplan zugeordneten Fläche aus den Emissionskontingenten des Bebauungsplans 86B.
2. Berechnung der maximal zulässigen Immissionsanteile für die dem Bebauungsplan zugeordneten Fläche aus den unter 1. bestimmten Emissionskontingenten mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung nach E DIN ISO 9613-2 (ohne Berücksichtigung der Geländehöhen, der Meteorologiekorrektur, weiterer Abschirmungen sowie Reflexionen im Plangeltungsbereich, Lärmquellenhöhe 1m über Gelände, Immissionspunkte jeweils für das oberste Geschoss der nächstgelegenen Wohnnutzung).
3. Durchführung einer anlagenbezogenen Lärmimmissionsprognose auf Grundlage der TA Lärm 98.

Vorhaben sind dann zulässig, wenn die für alle Vorhaben auf dem gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans entsprechend 3. ermittelten Summen-Beurteilungspegel die unter 2. berechneten Immissionsanteile an keinem der betrachteten Immissionsorte überschreiten oder alternativ den für den jeweiligen Immissionsort anzusetzenden Immissionsrichtwert um mindestens 15 dB unterschreiten (Relevanzgrenze).

1.2 Ausnahmen (§ 9 Abs.3 BauNVO i.V.m. § 31 BauGB)

Ausnahmen gemäß § 9 Abs.3 BauNVO (Nr.1 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter und Nr.2 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) sind gemäß § 1 Abs.6 Nr.1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.3 Öffentliche Betriebe

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Betriebe des Einzelhandels, des Beherbergungsgewerbes sowie Vergnügungsstätten und Diskotheken unzulässig. (§ 1 Abs.5 BauNVO).

1.4 Windenergieanlagen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Windenergieanlagen unzulässig.

1.5 Photovoltaik/ Solaranlagen

Großflächige, freistehende Photovoltaik- und Solaranlagen (Solarparks) sind nicht zulässig, es sei denn sie dienen der Dekarbonisierung der Betriebe im Industriepark. Solaranlagen auf Dächern und an Wänden sind zulässig.

2. Höhen der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Im Industriegebiet darf die Höhe der Anlagen von 35 m über NHN nicht überschritten werden. Betriebsbedingte Einzelanlagen von mehr als 35 m über NHN (z.B. Schornsteine und Antennenanlagen) sind zulässig. Anlagen über 100 m sind zu befeuern.

3. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs.1a BauGB)

Die benötigte Ausgleichsfläche von **24.763 m²** wird in einer Größe 6.517 m² auf einer Fläche im Ökokonto Nr. 69“ Vaaler Heide“ und in einer Größe von 18.246 m² in Ecklak (Kreis Steinburg) erbracht.

Hinweise:

Schallschutz im Hochbau (Orientierungswerte)

Im Geltungsbereich GI des Bebauungsplans Nr. 86B der Stadt Brunsbüttel ist der Lärmpegelbereich V nach DIN 4109-1:2018-01, Schallschutz im Hochbau zu beachten. Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) sollten den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches genügen. Den genannten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel La	Erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile 1) Rw,res
		Büroräume 2)
	db(A)	db(A)
V	71- 75	40

1) resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)

2) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Artenschutz (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen)

- Temporäre Einzäunung bzw. Markierung (ggf. mit Flutterbändern) des Baufelds zur Vermeidung von Eingriffen außerhalb des Baufelds während der Bauphase
- Baufeldräumung bzw. Baumaßnahmen außerhalb der Brutperiode und somit ab Oktober bis Ende Februar (Brutzeiten: 1. März bis 30. September der wertgebenden Arten wie ins-besondere Gehölz- und Bodenbrüter).
- Sollte die Flächenumnutzung aus zwingenden Gründen innerhalb der o.g. Brutperiode erforderlich sein, ist vorab durch eine qualifizierte Umweltbaubegleitung sicherzustellen, dass es durch die Arbeiten nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt: so sind ggf. vor Baubeginn die Ab- und Auftragsbereiche auf Gelege zu überprüfen
- Sollten nach Baufeldräumung kein direkter Baubetrieb bzw. keine kontinuierlichen Bautätigkeiten erfolgen, sind
 - Gezielte und regelmäßige Begehungen zwischen Baufeldräumung und Beginn des Baubetriebs durch eine fachlich qualifizierte Baubegleitung durchzuführen,

- Vergrümnungsmaßnahmen wie z.B. sehr kurz zu haltendes Grünland durch fortlaufende Mahd (z.B. 1 x wöchentlich, ggf. in verschiedenen Mähabschnitten), fortlaufende Begehungen, Flatterbänder etc. sind in Abstimmung mit der Baubegleitung in Betracht zu ziehen.
- Grundsätzlich sollte unmittelbar vor Baufeldfreimachung bzw. Beginn der Baumaßnahmen die Begehung durch die fachliche qualifizierte Baubegleitung erfolgen und dokumentiert werden.
- Bei Befund von Gelehen bei den Begehungen ist umgehend Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde zu halten.

Zur Vermeidung und Minderung von Störfwirkungen durch Lichtimmissionen wird für zu installierende Leuchtkörper empfohlen:

- als Leuchtmittel Natriumdampfniederdrucklampen oder LED-Lampen mit warmweißem Lichtspektrum ohne UV-Anteil einzusetzen
- den Leuchtenbetriebswirkungsgrad der Lampen im oberen Halbraum (d.h. die Abstrahlung nach oben) so gering wie möglich zu halten
- die Lichtpunkthöhe möglichst niedrig zu wählen
- diffuses, Insekten anlockendes Streulicht durch z.B. eine plane, seitlich nicht sichtbare Abdeckplatte zu verhindern
- den Schutz des Leuchtgehäuses gegen das Eindringen von Insekten zu gewährleisten
- die Oberflächentemperatur des Leuchtgehäuses auf <math><60^{\circ}\text{C}</math> zu begrenzen
- die Leuchtmittel soweit möglich bedarfsgerecht zu steuern, um die Betriebsdauer auf die notwendige Zeit (z.B. über Bewegungsmelder in eingangs- und kameraüberwachten Bereichen) zu begrenzen
- eine großflächige Bestrahlung von Gebäudeteilen zu vermeiden
- eine direkte Beleuchtung potenzieller Schlaf- und Brutplätze - z.B. im Bereich der nördlich entlang des Holstendamms verlaufenden Gehölze - sicher auszuschließen
- glänzende, reflektierende, spiegelnde oder großflächige durchsichtige Oberflächen wie z.B. durchsichtige Glasfronten zur Vermeidung potenzieller Kollisionen / Vogelschlag zu vermeiden

6 Abstände/ Störfallverordnung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist die Gemeinde/ Stadt dazu verpflichtet die Abstände von Vorhaben zu schutzbedürftigen Gebieten zu untersuchen. Gemäß § 50 BImSchG sind schutzbedürftige Gebiete Baugebiete i.S. der BauNVO, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen sowie sensible Einrichtungen und Gebäude oder Anlagen, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen. Außerdem gehören wichtige Verkehrswege dazu (KAS 18).

„Derzeit werden im ChemCoast Park bzw. im Covestro Industriepark Brunsbüttel zahlreiche Anlagen betrieben, die der Störfallverordnung unterliegen (vgl. auch Kapitel 1.2). Somit kann auch davon ausgegangen werden, dass im Bereich des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 86B entsprechende Anlagen errichtet werden bzw. in diesem gefährliche Stoffe gemäß Störfall-Verordnung (StörfallV) bzw. der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III-Richtlinie) gehandhabt werden. Folglich ist nicht auszuschließen, dass die in der StörfallV bzw. Seveso-III-Richtlinie angegebenen Mengenschwellen überschritten werden und die Anlage(n) somit der Störfallverordnung unterliegen und Betriebsbereiche nach StörfallV darstellen.“

Die ggf. immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen sind entsprechend den relevanten Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen - wie z.B. Arbeitsschutzgesetz, berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerk und Betriebssicherheitsverordnung - zu errichten und zu betreiben. Es wird auf die Erstellung entsprechender vorhabenspezifischer Unterlagen im Rahmen eines anlagenbezogenen BImSchG-Verfahrens wie z.B. die ggf. erforderliche Erstellung eines Sicherheitsberichts oder eines Brandschutzgutachtens nach Kenntnis der detaillierten Anlagenplanung verwiesen.

Weiterhin ist gemäß § 50 BImSchG festgelegt, dass „bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden“. Hierzu enthält der sog. KAS-18-Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung“.

Aus dem Umweltbericht Kap. 2.1 auf Seite 26

Bei der Genehmigung der Anlagen ist dafür Sorge zu tragen, dass unzumutbare zusätzliche Störungen, Gefährdungen und Belästigungen für benachbarte bewohnte Bereiche vermieden werden.

7 Lärmbeurteilung

„Grundsätzlich entstehen Lärmemissionen während der Bauphase und während des Betriebs der zukünftigen Anlagen.“

Der größte Teil der Industrieflächen der Stadt Brunsbüttel befindet sich auf der Südseite der Stadt bzw. südöstlich des Nord-Ostseekanals (NOK). Zum Schutz der nächstgelegenen Wohnbebauung vor Gewerbelärmimmissionen hat die Stadt Brunsbüttel für hier eine Schalltechnische Untersuchung bzw. Lärmkontingentierung (LAI_{RM}, 2016) erarbeitet, welche flächenbezogene Leistungspegel festlegt, die bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass allen zukünftigen Betrieben die gleichen Möglichkeiten zugänglich gemacht werden können und nicht nach dem „Windhundprinzip“ dem letzten Ansiedler keine Nutzungsoptionen verbleiben. Sowohl auf der Nord- als auch auf der Südseite des NOK wurden die entsprechenden Schalleistungspegel in den nachfolgenden B-Plänen berücksichtigt bzw. festgesetzt. Aus der aktuellen Rechtsprechung ist nunmehr abzuleiten, dass eine Gemeinde auch Flächen bereitzuhalten hat, welche uneingeschränkt nutzbar sind. Für eine rechtssichere Bauleitplanung hat die Stadt Brunsbüttel daher ein „Konzept zum Umgang mit den Schalleistungspegeln (Kontingenten) für Gewerbe und Industrie in der Stadt Brunsbüttel“ (10.11.2020) erstellt. Dieses Konzept umfasst sowohl die räumliche Verteilung der Kontingente, ihre Anwendung als auch die Flächen mit uneingeschränkter Nutzung.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass das Stadtgebiet Brunsbüttel neben eingeschränkten Industriegebieten auch über Industriegebiete ohne Einschränkung verfügt.“

S.a. Kapitel 2.1 im Umweltbericht auf Seite 22 „Lärmimmissionen“

Die Schalltechnische Untersuchung (Anlage 1; Currenta 2024) zum B-Plan 86B geht auf die Kontingentierung aus dem Jahr 2016 (LAI RM Consult) ein und schlägt folgendes zur Einhaltung der Lärmwerte in der Nachbarschaft vor:

Der Vorschlag für die textliche Festsetzung zur Schallemissionskontingentierung wurde aus der Schalltechnischen Untersuchung übernommen und an die vorliegende Aufgabenstellung angepasst. Er lautet wie folgt:

Zum Schutz der nächstgelegenen Wohnnutzung sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 86B "Industriegebiet auf dem Industrieparkgelände (Block 3450 und 3550) an der Fährstraße 51" der Stadt Brunsbüttel nur Anlagen und Betriebe zulässig, deren Emissionen die folgenden Emissionskontingente LEK (bezogen auf 1 m²) sowohl tags (6:00 bis 22:00 Uhr) als auch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten:

$$L_{EK} = 65 / 60 \text{ dB(A) tags / nachts.}$$

Grundlage der Festsetzungen ist § 1, (4), Satz 1 der BauNVO.

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt in Anlehnung an DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5. Die Immissionsprognosen sind abweichend von der DIN 45691: 2006-12 wie folgt durchzuführen:

1. Bestimmung der Emissionskontingente für die dem Bebauungsplan zugeordneten Fläche aus den Emissionskontingenten des Bebauungsplanes Nr. 86B "Industriegebiet auf dem Industrieparkgelände (Block 3450 und 3550) an der Fährstraße 51".
2. Berechnung der maximal zulässigen Immissionsanteile für die dem Bebauungsplan zugeordnete Fläche aus den unter 1 bestimmten Emissionskontingenten mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung nach E DIN ISO 9613-2 (ohne Berücksichtigung der Geländehöhen, der Meteorologiekorrektur, weiterer Abschirmungen sowie Reflexionen im Plangeltungsbereich, Lärmquellenhöhe 1 m über Gelände, Immissionspunkthöhe jeweils für das oberste Geschoss der nächstgelegenen Wohnnutzung).
3. Durchführung einer anlagenbezogenen Lärmimmissionsprognose auf Grundlage der TA-Lärm 98.

Vorhaben sind dann zulässig, wenn die für alle Vorhaben auf dem gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsprechend 3 ermittelten Summen-Beurteilungspegel die unter 2 berechneten Immissionsanteile an keinem der betrachteten Immissionsorte überschreiten oder alternativ den für den jeweiligen Immissionsort anzusetzenden Immissionsrichtwert um mindestens 15 dB unterschreiten (Relevanzgrenze).

Quelle: Kap.6 auf Seite 19 der Anlage 1

8 Emissionen/ Immissionen

Zusammengefasst aus dem Umweltbericht, Kap.2.1 ab Seite 20 zum Schutzgut Mensch:

Luftschadstoffe

Für die Beurteilung der Luftschadstoffimmissionen wird auf die Ergebnisse der Immissionsprognose (Anlage 5) für den vorhabenbezogenen B-Plan 76 der Stadt Brunsbüttel (Rechtskräftig am 08.05.2018; mittlerweile aufgehoben) zurückgegriffen. Demnach werden die Irrelevanzkriterien für Stickstoffoxide unterschritten, dies ergibt sich auch aus der Untersuchung zur FFH-Vorprüfung, so dass davon ausgegangen werden kann, dass keine Beeinträchtigungen durch Schadstoffe auf dem Luftwege zu erwarten sind.

Gerüche

Es ist davon auszugehen, dass bei Betrieb der zukünftigen innerhalb des B-Plans zu betreibenden Anlagen durch ausreichende Vorsorgemaßnahmen Geruchsemissionen und damit Belästigungen in der Nachbarschaft vermieden werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die nächstgelegene Wohnbebauung als besonders empfindliche Nutzung sind daher nicht abzuleiten.

Lichtimmissionen

Von einer nächtlichen Beleuchtung innerhalb des Geltungsbereiches ist auszugehen. Aufgrund der Vorbelastung des gesamten Gebiets sowie der Entfernung des Industrieparks zur Wohnbebauung ist eine erhebliche Wahrnehmung in den nächstgelegenen Wohnnutzungen auszuschließen.

Elektromagnetische Felder

Es ist davon auszugehen, dass in den zukünftig im Plangebiet zu betreibenden Anlagen elektrisches Equipment wie Trafos, Steuerungen, Elektromotoren und Leitungen eingesetzt wird. Diese ist im Hinblick auf die Entstehung von elektromagnetischen Feldern ggf. hinreichend abzuschirmen. Insbesondere sind außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Gefährdungen auszuschließen.

Erschütterungen

Durch den Betrieb der im B-Plangebiet anzusiedelnden Anlagen sind keine relevanten Erschütterungen zu erwarten, da - wie gängige Praxis im Industriepark - alle Anlagenteile möglichst erschütterungsarm betrieben werden. Somit lassen sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf die Nachbarschaft durch Erschütterungen ableiten.

Erholung

Auswirkungen auf die Erholungsnutzung sind insbesondere durch Schall, Luftschadstoffe, Gerüche und visuelle Beeinträchtigungen denkbar. Im Nahbereich der Planfläche finden sich keine Erholungseinrichtungen oder Bereiche, die für die Erholung geeignet sind: So liegt, wie dargelegt, der Geltungsbereich innerhalb des umzäunten Covestro Industrieparks. Auch im Bereich des südlich des Werkszauns sich erstreckenden Abschnitts zwischen Werkszaun und Fährstraße sind Erholungsnutzungen auszuschließen.

9 Einzelhandel

Der Einzelhandel gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO wird in diesem Gebiet ausgeschlossen. Die Einzelhandelsuntersuchung vom 22.06.2011 sagt aus, dass eine Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche Koogstraße und Neues Zentrum einer Stärkung dieser Bereiche entgegensteht. Die Südseite ist für Gewerbe und Industrie vorgesehen. Von einer großen Einzelhandels- Ansiedlung im Plangebiet

würden „schädliche Auswirkungen“ auf die zentralen Versorgungsbereiche ausgehen. Der Einzelhandelsbericht ist auf der Homepage der Stadt Brunsbüttel einsehbar.

10 Eingriffs/ Ausgleichsregelung im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB

Eingriffe in Natur und Landschaft sind generell zu vermeiden. Lassen sich Eingriffe nach eingehender Prüfung nicht vermeiden, sind Vermeidungs-, Minderungs- und Ersatzmaßnahmen anzustreben. Die geplanten Industrieanlagen stellen einen solchen Eingriff dar und sind daher auszugleichen.

Ausgleichsflächen stehen in Ecklak, Kreis Steinburg sowie aus dem aufgehobenen B-Plan Nr. 76 zur Verfügung. Betroffen ist hier überwiegend das Schutzgut Boden.

Der Umgang mit den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen ist im Umweltbericht ausführlich beschrieben (Kapitel 5 auf Seite 71) und hier kurz zusammengefasst:

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Standortwahl, Ausweisung eines Industriegebiets in bereits vorgeprägter, durch Industrieanlagen dominierter Landschaft. Der Flächennutzungsplan weist das Gebiet für gewerblich-industrielle Nutzung aus.
- Vorhandene Infrastruktureinrichtungen können genutzt werden.
- Errichtung und Betrieb der Anlagen nach dem Stand der Technik und den Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung.
- Festsetzung von Lärmkontingenten.
- Bauzeitenregelung als Hinweis im Text Teil B

Ausgleich nachteiliger Auswirkungen:

Der Eingriff in das Schutzgut Boden kann ausgeglichen werden. Die nachfolgende Tabelle 5-1 aus dem Umweltbericht stellt die Bilanzierung ausführlich dar:

Tabelle 5-1: Bilanzierung Versiegelung und Ausgleichsfläche

Zukünftige Nutzung	Ist-Zustand (Nr. vgl. Spalte 1 in Tab. 4-1 und 4-2)	Fläche / Umgriff in m ²	Versiegelung*	Ausgleichsbedarf**	Ausgleichsfläche in m ²
GI - Industriegebiet (nördlich und südlich Werksstraße F) Industrie, Gewerbe, Verkehrsflächen	Grünland (ohne bestehende Gleisanlage, Verkehrswege, Rohrleitung) (vgl. Nr. 1.1)	61.908	80 %	50 % (1:0,5)	24.763,2
Private Grünanlage (südlich Werkszaun)	Grünland (vgl. Nr. 1.2)	5.100	Keine Nutzungsänderung	-	-
Private Grünanlage (südlich Werkszaun innerhalb privater Parkfläche)	Grünland (vgl. Nr. 1.3)	389	Keine Nutzungsänderung	-	-

Private Grünanlage (südlich Werkszaun)	Gehölze/Gebüsche gegenüber Pforte (vgl. Nr. 2.1)	780	Keine Nutzungsänderung	-	-
Private Grünanlage (südlich Werkszaun)	Einzelgehölze / Baumgruppen, Grünland, Hochstaudenfluren (vgl. Nr. 2.2)	9.700	Keine Nutzungsänderung	-	-
Wasserfläche (Vorfluter 0203)	Vorfluter entlang Flährstraße (vgl. Nr. 3.1)	1.275	Keine Nutzungsänderung	-	-
Private Parkfläche (südlich Werkszaun)	Parkplatz (vgl. Nr. 4.1)	3.473	Keine Nutzungsänderung	-	-
Private Verkehrsfläche (Zufahrt)	Straße 3a (vgl. Nr. 4.2)	3.760	Keine Nutzungsänderung	-	-
Private Verkehrsfläche	Werksstraße F (vgl. Nr. 4.3)	1.740	Keine Nutzungsänderung	-	-
Private Verkehrsfläche	Straße 4 (vgl. Nr. 4.4)	1.159	Keine Nutzungsänderung	-	-
Private Werksbahn	Gleisanlage nördlich Werkszaun (vgl. Nr. 4.5)	759	Keine Nutzungsänderung	-	-
Pipeline - oberirdisch	Rohrleitung oberirdisch (vgl. Nr. 5.1)	4.650	Keine Nutzungsänderung	-	-
Gesamtfläche Summe		94.693 m²		80 % x 50 %	24.763,2 m²

* Überbauung von 80 % (Versiegelung Boden);

** Faktor 0,5 bzw. 50 % (Boden), siehe Ausführungen oben, Flächen mit allgemeiner Bedeutung für Naturschutz

Als Ergebnis ist somit festzuhalten, dass sich gemäß Tabelle 5-1 insgesamt ein Ausgleichsbedarf von **24.763 m²** ergibt. Die Fläche in Ecklak ist 38.009 m² groß und die Fläche in der Vaaler Heide (aus B-Plan 76) ist 6.517 m² groß. Nach Abbuchung von 24.763 m² erforderlichen Ausgleichs von der gesamten Fläche in einer Größe von 44.526 m² verbleibt ein Überschuss von 19.763 m², der für andere Vorhaben im Industriepark genutzt werden kann.

Das Maßnahmenblatt zur Kompensationsfläche K-1 in Ecklak zeigt auf, welche Maßnahmen geplant sind und im Zuge des Verfahrens umgesetzt werden müssen.

Kompensationsmaßnahme K-1:		
Umwidmung intensiv landwirtschaftlich genutzten Grünlands außerhalb des Covestro Industrieparks		
Fläche: 38.009 m ²	Anrechnung: 100 %	Ausgleichsfläche: 38.009 m ²
<p>Entwicklungsziel:</p> <p>Entwicklung von Klein- bzw. Stillgewässern z.B. durch Aufweitung der Gruppen mit anschließenden Pufferzonen sowie optional (Initial)Anpflanzung von standorttypischen Gehölzen als „typische Feldhecke“.</p> <p>Initial-Anpflanzung standorttypischer Gehölze</p> <p>s. nachfolgend Abbildung 7-3</p>		
<p>Beschreibung Ist-Zustand:</p> <p>Die Fläche ist durch einen oberflächennahen Grundwasserspiegel geprägt. Sie wird bislang über Gruppen entwässert und als Grünland genutzt; sie ist als artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland zu beschreiben. Die intensive Beweidung mit Rindern lässt nur eine eingeschränkte Entwicklung zu artenreicheren Biotoptypen zu.</p> <p>Nachteilige Einflüsse: Nährstoffeinträge, Entwässerung, Viehtritt, begrenztes Artenspektrum</p>		
<p>Begründung des Entwicklungsziels:</p> <p>Die Anlage kleiner eutropher Stillgewässer soll als Teil eines Biotopverbunds (Trittsteinfunktion) für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten wie u.a. Amphibien, Vögeln und Libellen fungieren. Die Kleingewässer können in ggf. miteinander verbundenen Senken mit flachen Uferbereichen angelegt werden. Durch Sukzession ist von einer naturnahen Entwicklung mit standortgemäßen Pflanzenarten wie Binsen oder Seggen in den unmittelbar angrenzenden Bereichen auszugehen. Mit der Initialpflanzung einer typischen Feldhecke sollen randlich der Fläche wie insbesondere entlang der nördlich verlaufenden Straße (Ecklackerhorn) - in Anlehnung an bereits bestehende Laubwaldsegmente in der Umgebung - Ruhe- und Nistmöglichkeiten u.a. für Vögel etc. geschaffen werden.</p> <p>Im Bereich der weitestgehend flachen und landwirtschaftlich geprägten Umgebung mit vorherrschend Grünlandnutzung erfolgt eine Aufwertung des Landschaftsbilds.</p>		
<p>Maßnahmen (vgl. Abbildung 7-3):</p> <p>Z.B. im Zuge der Aufweitung bestehender Gruppen sind einzelne <u>Kleingewässer</u> anzulegen. Die Flächen sind weitgehend der Sukzession zu überlassen.</p> <p>Es wird eine lockere <u>Initialpflanzung einer typischen Feldhecke</u> mit standorttypischen Gehölzen vorgeschlagen. Diese sollte randlich und u.a. straßenparallel erfolgen. Grundsätzlich sollte hier der Bewuchs mit standorttypischen Gehölzen sukzessive erfolgen.</p> <p>Zur (Wieder-)Vernässung der Fläche sollten, soweit notwendig, die <u>Drainagen gekappt</u> werden bzw. teils mit Aushub mittels Bagger verfüllt werden.</p> <p>Einzelne <u>Kleingewässer</u> sollten einschließlich Niederungsbereichen ausgehoben werden und in der Kernfläche einen dauerhaft wasserführenden Bereich mit ca. 60 bis 80 cm Tiefe aufweisen. Der Bewuchs sollte durch natürliche Sukzession (v.a. Uferbereiche) erfolgen. Die entstandenen Rohbodenbe-</p>		

reiche sind mahdfähig herzustellen und anzusäen. Als Saatgut ist eine Ansaatmischung für Fettwiesen/Frischwiesen aus dem Ursprungsgebiet 1 (UG1; z.B. der Firma Rieger-Hofmann GmbH) mit 20 % Kräutern und 70 % Gräsern zu verwenden. Die Ansaatstärke beträgt 3 g/m² bzw. 30 kg/ha.

Kleine Wasserflächen, lichte Uferbereiche und Feldgehölze bzw. sich entwickelnde Hochstaudenfluren weisen insbesondere Lebensraumpotenzial für Amphibien, Vögel und zahlreiche Insekten auf.

Im Randbereich bzw. parallel des nördlich verlaufenden Verkehrswegs sollte eine lockere Initialpflanzung mit gebietsheimischen Sträuchern erfolgen: Hierbei sind insbesondere Ohrweide (*Salix aurita*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Roter Heckenkirsche (*Conicera xylosteum*), Weißdorn (*Crataegus* sp.) und Hundsrose (*Rosa canina*) der Vorzug zu geben. Insbesondere ist bei einer ggf. abweichenden Auswahl der Pflanzen auf § 40 BNatSchG (Auswahl gebietsheimischer Arten) hinzuweisen. Die Arten sollten an die zu erwartende Vernässung angepasst sein. Die Anpflanzung sollte 2-3 reihig im Regelabstand von 50 bis 100 cm innerhalb der Reihe und 50 cm zwischen den Reihen erfolgen. Dabei sollten Gruppen zu jeweils 5 Individuen gleicher Art gepflanzt werden. Es ist gegen potenziellen Wildverbiss sowie Verbiss durch die Weidetiere (s.u.) hinreichend Vorsorge zu treffen. Ausfälle der Pflanzungen sind ggf. in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

Alle Pflanzen sind nach FFL-Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen mit einer Größe von 60 bis 100 cm sowie einer Mindestanzahl von 4 Trieben zu pflanzen. Die Gehölzbestände sind sodann weitestgehend der Sukzession zu überlassen.

Zwischen den Gehölzen und Kleingewässern bzw. aufgeweiteten Gruppen sind die Freiflächen extensiv zu bewirtschaften: Hier umfasst die Beweidung eine Besatzdichte von maximal 2 GVE/ha/Jahr.

Die extensive Beweidung des Marschgrünlands hat als Sommerweide bzw. Mähweide zu erfolgen. Eine wenige Wochen lange Winterweide (ca. 4 Wochen) mit Schafen als Nachweide kann erfolgen. Eine Ganzjahresweide wird nicht unterstützt. Folgende Nutzungseinschränkungen sollten berücksichtigt werden:

- keine Lagerung von Rundballen, Gerätschaften oder ähnlichem auf der gesamten Fläche
- keine Ausbringung von organischem/mineralischem Dünger, Festmist, Gülle, Klärschlamm oder Gärsubstanzen aus Biogasanlagen
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- die Fläche darf nicht unbewirtschaftet liegengelassen werden
- keine Walzen, kein Schleppen zwischen dem 15. März und dem 1. September
- Maßnahmen, die zu einer stärkeren Entwässerung der Fläche führen können, sind unzulässig
- Keine Zufütterung
- erster Mahdtermin: 15. Juni
- Beweidung mit einer Besatzdichte von maximal 2 GV/ha
- Auftrieb ortsüblich, Schäden an der Grasnarbe sind auszuschließen, Abtrieb i.d.R. im Oktober
- Beweidete Fläche sollte möglichst kurzrasig in den Winter gehen
- Abweichungen sind vorweg mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Abb. 5 Ausgleichsfläche K-1 in der Gemeinde Ecklak



Legende:

- Ausgleichsflächen K-1 bei Ecklak, Flächenumfang 38.000 m²
- Stillgewässer (Wasserfläche durch z.B. Aufweitung bestehender Gruppen inclusive umgrenzende Niederungsbereiche)
- Option Entwicklung einer typischen Feldhecke

Es handelt sich hierbei um folgende Flurstücke:

Flur	Flurstück	Größe m ²
Gemarkung Ecklak, Flur 7	54/1	21.199
Gemarkung Ecklak, Flur 7	53	16.810
Summe		38.009

11 Artenschutz und NATURA 2000

Artenschutz

Das Gutachten zum Artenschutz (Anlage 4) hat ergeben, dass der B-Plan 86B umgesetzt werden kann. Es wurden dazu die Wirkfaktoren ermittelt und mit den Vorkommen bzw. einer möglichen Betroffenheit von besonderen Arten abgeglichen.

„Wirkfaktoren“ sind Merkmale bzw. Einflüsse des Vorhabens, welche sich auf die artenschutzrechtlichen Belange bzw. Schutzbereiche auswirken können. Es werden daher folgende potenzielle Wirkfaktoren abgeleitet:

- Dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen im Geltungsbereich des Plangebiets
- Störwirkungen während des Baus der Anlagen durch Lärm, Licht, Erschütterungen und visuelle Effekte
- Hinderniswirkungen durch die Errichtung zusätzlicher Bauwerke insbesondere auf Vögel oder Fledermäuse
- Störwirkungen durch Lärm, Licht (z.B. Insekten) und visuelle Effekte infolge des Betriebs der zu errichtenden Anlagen bzw. Gebäude

Als Eingriffsgebiet wird damit zunächst die unmittelbar zu beplanende Fläche des B-Plans Nr. 86B betrachtet, auf welcher nördlich des Werkszauns eine direkte Umnutzung als GI zu erwarten ist. Die durch Gehölze und Grünland geprägten Abschnitte südlich des Werkszauns bleiben von einer direkten Umnutzung unberührt.

Darüber hinaus wird die unmittelbare Umgebung, in welcher ggf. Störungen einzelner Arten auftreten können, in die Betrachtungen einbezogen. Diese umfassen sowohl die angrenzenden und großenteils industriell bzw. als Verkehrsflächen genutzten Bereiche, Gehölzstrukturen im Süden entlang der Fährstraße bzw. südlich des Werkszauns sowie die im Plangebiet und dessen Umgebung sich erstreckenden Grünlandflächen. Die Flächen sind gekennzeichnet durch die bestehenden naheliegenden Industrieanlagen, die Zufahrt über Tor 1 (Zentraler Besucherempfang) und die Fährstraße. Es wird davon ausgegangen, dass südlich der Fährstraße mit Bezug auf den öffentlichen Straßenverkehr sowie im Einflussbereich der bestehenden Industrieanlagen von Industriepark und Umgebung keine relevanten zusätzlichen nachteiligen Störwirkungen durch einen zukünftigen Anlagenbetrieb einschließlich Laborgebäude zu erwarten sind.

Zur aktuellen Bestandsaufnahme erfolgten vorhabenbezogene Begehungen im April und Juni 2015, im Oktober 2020, im Juni 2021 sowie im Juni 2023. Es wird auf zahlreiche zurückliegende Begehungen innerhalb des Covestro Industrieparks verwiesen. Als weitere Datengrundlagen sind das Artkatasters des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, die aktuelle Brutvogelkartierung (LaReG Planungsgemeinschaft GbR im Auftrag der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 2020) sowie die Auswertung der Biotopbögen Schleswig-Holstein zu nennen. Ergänzend erfolgt eine Potenzialeinschätzung auf der Grundlage der aktuell ausgebildeten Habitateignung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Arten. Für die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie wurde die Artenzusammenstellung der atlantischen Region Schleswig-Holsteins des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein herangezogen. Die Ergebnisse der artbezogenen Relevanzprüfung sind nachfolgend zusammengefasst. Zu Details und einer Fotodokumentation wird auf das separate Gutachten verwiesen.

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für keine der untersuchten Arten und Artengruppen von einer Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß

§ 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen ist. Auf die im separaten Gutachten angeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird verwiesen.“

(Umweltbericht Kap.3 auf Seite 64)

NATURA 2000 (FFH und Vogelschutz)

Folgende Schutzgebiete liegen in der Nähe des Plangeltungsbereiches:

- FFH-Gebiet 2018-331 Unterelbe
- Vogelschutzgebiet 2121-401 Unterelbe
- FFH-Gebiet 2323-392 Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen
- FFH-Gebiet 2020-301 Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn
- FFH-Gebiet 2021-301 Kudensee
- Vogelschutzgebiet 2121-402 Vorland St. Margarethen
- Vogelschutzgebiet 2323-401 Unterelbe bis Wedel
- Vogelschutzgebiet 2021-401 Naturschutzgebiet Kudensee sowie in einer vergleichsweise größeren Entfernung im Nordwesten des Standortes das
- FFH-Gebiet 2022-302 Vaaler Moor und Herrenmoor bzw. im Süden auf niedersächsischer Seite das
- FFH-Gebiet 2221-301 Oederquarter Moor.

„Eine direkte Inanspruchnahme bzw. Umwidmung von Natura 2000-Gebieten ist nicht gegeben. Da sich das Plangebiet gemäß rechtswirksamem Flächennutzungsplan innerhalb des als Industriegebiet (GI) ausgewiesenen Covestro Industrieparks befindet, sind Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme bzw. die unmittelbare Umnutzung schutzwürdiger Flächen auszuschließen. Zerschneidungseffekte sind hierdurch ebenfalls nicht gegeben. Erhebliche Einflüsse durch Grundwasserveränderungen bzw. die Entnahme und Ableitung von Wasser aus bzw. in Natura 2000-Gebiete sind nicht gegeben. Relevante Veränderungen des Meso- und Mikroklimas - z.B. der Wind-, Temperatur- und Feuchteverhältnisse sowie z.B. von Kaltluftentstehungsgebieten und -ablufbahnen - sind außerhalb des Industrieparks nicht zu erwarten.

Es ist von keinen erheblichen zusätzlichen Lärmimmissionen für die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete auszugehen. Unter Bezug auf die Vorbelastung der Umgebung und die Entfernungen zwischen Plangebiet und Natura 2000-Gebieten sind erhebliche und vom derzeitigen Zustand abweichende Beeinträchtigungen der Schutzgebiete bzw. der hier vorkommenden Tierarten durch Lichtimmissionen ebenfalls nicht abzuleiten.

Eine für vergleichbare Vorhaben - wie insbesondere die Errichtung und den Betrieb einer Thermischen Abluftreinigungsanlage im Zuge des vorhabenbezogenen und zwischenzeitlich aufgehobenen B-Plans Nr. 76 - erstellte Immissionsprognose zeigt, dass für den ggf. relevanten Luftschadstoff Stickstoffdioxid die Irrelevanzwerte der TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit bzw. vor erheblichen Nachteilen sicher eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden. Insbesondere ist die Zusatzbelastung im Hinblick auf die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete als irrelevant zu bewerten. Zur Bewertung der Erheblichkeit von Stickstoffeinträgen infolge des Betriebs einer Thermischen Abluftreinigungsanlage erfolgte eine separate Berechnung der Deposition der

stickstoffhaltigen Schadstoffe (B-Plan Nr. 76). Die Ergebnisse zeigen, dass die maximalen Stickstoffdepositionen bei allen FFH-Gebieten deutlich unterhalb des jeweiligen strengsten Schwellenwertes von 3 % des Critical Loads (CL) liegen. So ist auch betreffend die in Anlage 8 und Anlage 9 der TA Luft angegebenen Prüfwerte von einer deutlichen Unterschreitung auszugehen. In Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung und unter Bezug auf die deutliche Unterschreitung der CL durch zukünftige Nutzungen im Bereich des Plangebiets mit abzuleitenden Stickstoffeinträgen deutlich $\ll 0,01 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ ist folglich auszuschließen, dass sich eine erhebliche Veränderung des Ist-Zustandes ergibt bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eingeschränkt ist. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Summation mit weiteren stickstoffemittierenden Vorhaben entbehrlich.

Infolge des Betriebs der zukünftig hier geplanten Anlagen (z.B. TAR-Anlage) sind keine Schadstoffe - wie z.B. Schwermetalle – zu erwarten, welche sich in Böden anreichern und ggf. zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen „Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen“ oder als „Bestandteil des Naturhaushalts“ führen können.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine relevanten Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele der FFH-Gebiete in der Umgebung abzuleiten sind. Das Erfordernis der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist aus gutachterlicher Sicht für das geplante Vorhaben daher nicht abzuleiten.“

Aus dem Umweltbericht Kapitel 4, Seiten 75/76

Es werden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgenommen:

- Temporäre Einzäunung bzw. Markierung (ggf. mit Flutterbändern) des Baufelds zur Vermeidung von Eingriffen außerhalb des Baufelds während der Bauphase
- Baufeldräumung bzw. Baumaßnahmen außerhalb der Brutperiode und somit ab Oktober bis Ende Februar (Brutzeiten: 1. März bis 30. September der wertgebenden Arten wie insbesondere Gehölz- und Bodenbrüter). Hiermit ist sicher auszuschließen, dass Gelege bzw. Nester im Eingriffsbereich zerstört bzw. erhebliche Störungen im unmittelbaren Umfeld auftreten
- Sollte die Flächenumnutzung aus zwingenden Gründen innerhalb der o.g. Brutperiode erforderlich sein, ist vorab durch eine qualifizierte Umweltbaubegleitung sicherzustellen, dass es durch die Arbeiten nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt: so sind ggf. vor Baubeginn die Ab- und Auftragsbereiche auf Gelege zu überprüfen
- Sollten nach Baufeldräumung kein direkter Baubetrieb bzw. keine kontinuierlichen Bautätigkeiten erfolgen, sind
 - ➔ Gezielte und regelmäßige Begehungen zwischen Baufeldräumung und Beginn des Baubetriebs durch eine fachlich qualifizierte Baubegleitung durchzuführen,
 - ➔ Vergrämungsmaßnahmen wie z.B. sehr kurz zu haltendes Grünland durch fortlaufende Mahd (z.B. 1 x wöchentlich, ggf. in verschiedenen Mähabschnitten), fortlaufende Begehungen, Flutterbänder etc. sind in Abstimmung mit der Baubegleitung in Betracht zu ziehen.
- Grundsätzlich sollte unmittelbar vor Baufeldfreimachung bzw. Beginn der Baumaßnahmen die Begehung durch die fachliche qualifizierte Baubegleitung erfolgen und dokumentiert werden

- *Bei Befund von Gelegen bei den Begehungen ist umgehend Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde zu halten*

Hinweise: Da die zu überplanende Fläche bereits über eine asphaltierte Anbindung an das Verkehrsnetz des Covestro Industrieparks verfügt, werden temporäre Einzäunung bzw. Markierungen der Zufahrtswege (Baumaschinen, Bodentransport) außerhalb bestehender / befestigter Wege während der Bauphase für entbehrlich gehalten.

Zur Vermeidung und Minderung von Störwirkungen durch Lichtimmissionen wird für zu installierende Leuchtkörper angeregt

- *als Leuchtmittel Natriumdampfniederdrucklampen oder LED-Lampen mit warmweißem Lichtspektrum ohne UV-Anteil einzusetzen*
- *den Leuchtenbetriebswirkungsgrad der Lampen im oberen Halbraum (d.h. die Abstrahlung nach oben) so gering wie möglich zu halten*
- *die Lichtpunkthöhe möglichst niedrig zu wählen*
- *diffuses, Insekten anlockendes Streulicht durch z.B. eine plane, seitlich nicht sichtbare Abdeckplatte zu verhindern*
- *den Schutz des Leuchtengehäuses gegen das Eindringen von Insekten zu gewährleisten*
- *die Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses auf <60°C zu begrenzen*
- *die Leuchtmittel soweit möglich bedarfsgerecht zu steuern, um die Betriebsdauer auf die notwendige Zeit (z.B. über Bewegungsmelder in eingangs- und kameraüberwachten Bereichen) zu begrenzen*
- *eine großflächige Bestrahlung von Gebäudeteilen zu vermeiden*
- *eine direkte Beleuchtung potenzieller Schlaf- und Brutplätze - z.B. im Bereich der südlich entlang der Fährstraße verlaufenden Gehölze - sicher auszuschließen*
- *glänzende, reflektierende, spiegelnde oder großflächige durchsichtige Oberflächen wie z.B. durchsichtige Glasfronten zur Vermeidung potenzieller Kollisionen / Vogelschlag zu vermeiden*

Aus dem Artenschutzbericht, Kap.7 auf Seite 52/53

12 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Planung

Eine Beteiligung ist nicht vorgesehen, da es sich um eine Industriefläche handelt. Gleichwohl können sich Kinder und Jugendliche im Verfahren gemäß § 3 BauGB äußern.

13 Verkehrerschließung

Straßenverkehr

Die äußere Erschließung des Gebietes wird durch die Kreisstraße 75 „Fährstraße“ im Süden und den Holstendamm im Norden sichergestellt. Über die Abfahrt „Industriegebiet- Süd“ an der Bundesstraße B5 in ca. 6,7 km Entfernung kommt der überörtliche Verkehr direkt über den Holstendamm und die Schleswiger Straße zur Fährstraße. Eine weitere Möglichkeit ist die Anfahrt über die B431 von St. Margarethen aus.

Gemäß § 29 (1 und 2) StrWG des Landes Schleswig- Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15 m von der Kreisstraße K75, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone deckt sich mit dem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht des Sielverbands am Vorfluter 0203 und ist daher aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht extra eingezeichnet sondern nur vermasst.

Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der K75 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und – Einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der K75 nicht angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz, befestigte Wirtschaftswege oder vorhandene Zufahrten zu erfolgen.

Ruhender Verkehr

Parkmöglichkeiten, auch für die Anlieferung oder die Auslieferung, sind auf dem Gelände des Industrieparks zu schaffen. An der Kreisstraße K 75 stehen keine Parkmöglichkeiten zur Verfügung.

14 Ver- und Entsorgung

a) Wasserversorgung

Die Wasserversorgung mit Trink- und Brauchwasser erfolgt durch den Zweckverband Wasserwerk Wacken. Im Versorgungstreifen am Holstendamm im Norden des Industrieparks verläuft eine Leitung DN 600, die den Industriepark mit Trinkwasser versorgt. Des Weiteren ist dort eine Dükerleitung angebunden, die unter dem NOK das Sasol-Werk auf der Nordseite an die Wasserversorgung anbindet (s.a. B-Plan Nr. 86A).

Die Aufwendungen für die Versorgung mit Löschwasser erfolgt gemäß öffentlich- rechtlichem Vertrag durch den Verband nur, soweit diese mit den technischen, hygienischen sowie verbrauchsabhängigen Anforderungen vereinbar und aus Unterhaltungsgründen für den Verband notwendig sind. Der Einbau zusätzlicher Löschwassereinrichtungen ist kostenpflichtig. Für alle Versorgungsträger ist eine ausreichende Versorgungsstrasse hinsichtlich Breite und Tiefe entsprechend den Vorschriften vorzusehen.

Das Plangebiet wird an die vorhandene Löschwasserversorgung des Industrieparks angebunden. Diese ist dafür ausreichend bemessen.

b) Abwasserbeseitigung

Zum Abwasser zählt nicht nur das Schmutzwasser, sondern auch das Niederschlagswasser.

„Das Vorhaben liegt außerhalb des Satzungsgebietes der Stadt Brunsbüttel. Eine Niederschlagsentwässerung ist durch den Vorhabenträger selber zu organisieren. Die Abführung von häuslichem Schmutzwasser zur Kläranlage muss im Bedarfsfall besprochen und verhandelt werden. Eine zwingende Abnahme auf Grund des satzungsrechtlichen Anschluss- und Benutzungszwangs ergibt sich jedoch nicht.“

(Stellungnahme der Abwasserentsorgung Brunsbüttel GmbH vom 07.07.2023)

„Die Niederschlagswasserbeseitigung der Planfläche soll,...., über das bereits bestehende Regenwasserkanalsystem (RWK) des Covesto Industrieparks im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgen. Es wird auf den gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes S.-H. betreffend die wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten (2019) verwiesen: So kann grundsätzlich die punktuelle Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser hinsichtlich der hydraulischen Auswirkungen der eingeleiteten Mengen erhebliche nachteilige Folgen für Gewässer mit sich bringen. Die o.a. wasserrechtlichen Anforderungen zielen auf den weitgehenden Erhalt des potenziell naturnahen Wasserhaushalts im Bebauungsgebiet ab. So ist ein Bebauungsplan ohne eine gesicherte Entwässerung, die Gefahren für Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen ausschließt, nicht umsetzbar.

... der Covesto Industriepark verfügt über ein Drainage – und Regenwasserkanalsystem mit einem Fassungsvermögen von 3.000 m³, welches über 6 Auslässe in die Vorfluter nördlich und südlich des Industrieparkgeländes entwässert. Das RWK dient zum einen der umfassenden industriepark-übergreifenden Dokumentation potenzieller Schadstoffausträge und zum anderen bei einem Fassungsvermögen von 3.00 m³ zuzüglich zusätzlicher Stapeltanks als umfangreiches Rückhaltesystem für einen potenziellen Schadstoffaustritt durch Löschwasser. Da das RWK auch zur Ableitung des Niederschlagswassers der nördlich des Werkzaunes zu versiegelnden Flächen genutzt werden könnte, ist die Rückhaltung von Niederschlagswasser – z.B. bei Starkregenereignissen – und somit eine Vergleichmäßigung des Niederschlagabflusses möglich.

Bei der Ableitung von Niederschlagswasser in die Vorfluter handelt es sich ausschließlich um Wasser von nicht kontaminationsfähigen Bereichen. Auswirkungen infolge von Schadstoffeinträgen in die Vorfluter bzw. die Elbe sind somit auszuschließen.

Die Entsorgung von zusätzlich anfallendem Abwasser erfolgt im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis über das Abwassersystem des Covesto Industrieparks. Auswirkungen auf Oberflächengewässer wie insbesondere die Elbe sind folglich durch Abwassereinleitungen ebenfalls nicht zu erkennen.“

(Umweltbericht Kap.2.5 auf Seite 53/54)

Hinweise der Unteren Wasserbehörde sowie der Unteren Bodenschutzbehörde (Schreiben vom 20.07.2023)

Sollten im Zuge von Bauvorhaben Grundwasserhaltungen durchgeführt werden, sind diese mindestens vier Wochen vor Beginn beim Fachdienst Wasser, Boden und Abfall zu beantragen.

Auf dem Flurstück 136 im südlichen Bereich des B-Plan Gebietes befindet sich der Vorfluter 0203 des Sielverbands Brunsbüttel-Eddelaker-Koog. Hier ist der Unterhaltungstreifen gemäß der Satzung des Sielverbands freizuhalten und der DHSV im Rahmen des B-Plan-Verfahrens zu beteiligen.

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahme hat der Bodenaushub horizontal bzw. schichtweise (bspw. Oberboden, anthropogene Auffüllung, Unterboden etc.) zu erfolgen. Gleiches gilt für den Wiedereinbau des unbelasteten Aushubmaterials. Belastetes Bodenmaterial ist den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Es wird empfohlen im Vorwege der geplanten Baumaßnahmen (Produktionsanlagen inkl. Tanklager) einen Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen. Sollten bei den Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, die auf eine Bodenveränderung deuten, sind die Arbeiten in diesem Bereich sofort zu unterbrechen. Der Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des Kreises Dithmarschen ist unverzüglich zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

c) Elektrische Versorgung und Gasversorgung

Die Versorgung des Stadtgebietes mit elektrischer Energie wird ab dem 01.01.2012 und mit Erdgas bereits seit dem 01.01.2011 durch die Stadtwerke Brunsbüttel GmbH gewährleistet. Die Versorgung durch Blockheizkraftwerke oder andere private Heizanlagen ist möglich und wird im einzelnen Genehmigungsverfahren geprüft. Einige Teilbereiche der Industrie werden von eigenen Turbinen versorgt.

d) Abfallvermeidung, Verwertung und Entsorgung

Die Müllbeseitigung wird durch die Satzung des Kreises Dithmarschen geregelt. Sondermüll wird zu den zugelassenen Entsorgungsanlagen gebracht.

e) Feuerlöscheinrichtungen

Im Zuge der Erschließung müssen an geeigneten Stellen Löschwassereinrichtungen vorgesehen werden.

Für die geplante Bebauung ist ein Löschwasservolumenstrom von mind. $196 \text{ m}^3 \times \text{h}^{-1}$ über mindestens zwei Stunden als Grundschutz sicherzustellen. Die genaue Bemessung richtet sich nach der Industrieausbaurichtlinie im Genehmigungsverfahren. Die Löschwasserentnahmestellen sollen auf Grund der besonderen Art der Nutzung und der exponierten Lage nicht weiter als 50-70 m untereinander und zu den Einzelobjekten/Anlagen entfernt liegen. Die Löschwasserentnahmestellen sollten parallel zu den Flächen für die Feuerwehr und den Feuerwehrezufahrten sowie den inneren Verkehrswegen, jedoch außerhalb der Fahrbahnen und Trümmerschatten, in Absprache mit der zukünftig zuständigen (Werk-) Feuerwehr angelegt werden.

15 Flächenverteilung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 86B sind folgende Nutzungen anteilmäßig festgesetzt:

Tab. 2 Flächenverteilung

Bruttobauland	m²	%
Industriefläche	66.558	70,29
Private Grünfläche	15.969	16,86
Verkehrsfläche, privat	6.659	7,03
Parkplatz, privat	3.473	3,67
Bahngleis, werksintern	759	0,80
Wasser (Vorfluter 0203)	1.275	1,35
Gesamt Geltungsbereich	94.693	100

16 Sonstige öffentliche Belange

a) Landeskriminalamt (Kampfmittelräumdienst vom 28.07.2023)

Im Geltungsbereich sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das

**Landeskriminalamt
Dezernat 33, Sachgebiet 331
Mühlenweg 166
24116 Kiel**

durchgeführt. Der Bauträger ist darauf hinzuweisen, dass er sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen muss, damit Sondier- und Räummaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen werden können.

b) Archäologisches Landesamt (Schreiben vom 03.08.2023)

Hinweis auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Das Gebiet liegt teilweise in einem Archäologischen Interessensgebiet. Dieses wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

c) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I3

Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nordholz gem. § 18 a LuftVG (in ca. 40 km südwestlicher Richtung bei Cuxhaven). Das bedeutet, dass mit Lärm- und Abgasemissionen durch den Flugbetrieb zu rechnen ist. Sollte eine max. Bauhöhe von 30 m über Grund (einschließlich untergeordneter Gebäudeteile) überschritten werden, ist das Bundesamt zu beteiligen.

d) Hochwasserschutz

Das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) vom 01.08.2016 verfolgt das Ziel, einen Beitrag zu einem nachhaltigen Küsten- und Hochwasserschutz, insbesondere durch strengere Vorgaben an Bauvorhaben in den gemäß der „Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken“ (Richtlinie 2007/60/EG – HWRL) identifizierten Risikogebieten, zu leisten. Die Richtlinie verfolgt den Zweck, die Hochwasserrisiken zu reduzieren und die Hochwasservorsorge (Eigenvorsorge der Kommunen und der betroffenen Bürger) sowie das Risikomanagement zu verbessern.

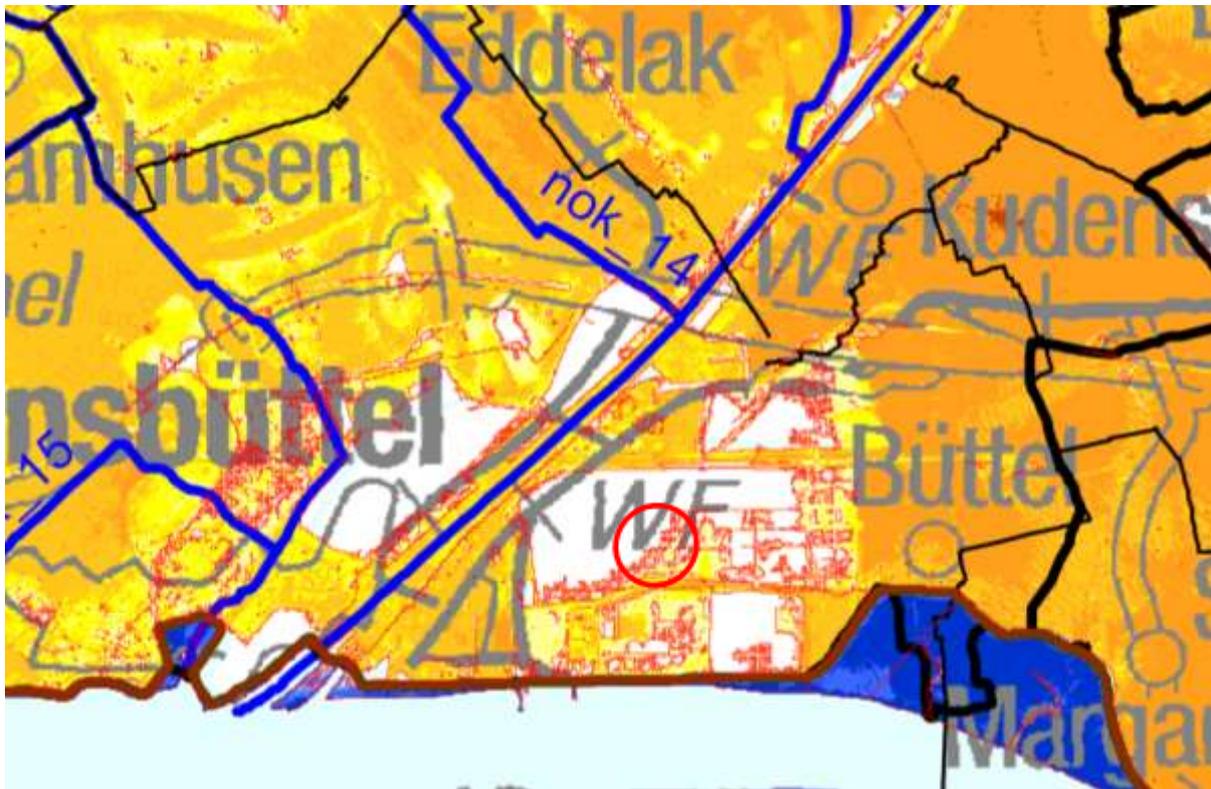
In Umsetzung der HWRL wurden durch die Länder Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch ihre Veröffentlichung in Hochwassergefahrenkarten nach § 74 Abs. 1 WHG ausgewiesen, die Ende 2013 veröffentlicht wurden (aktualisiert Dez. 2019). Diese befinden sich sowohl in Küstennähe (Risiko von Sturmfluten) als auch entlang von Flussläufen (Risiko von Flusshochwasser).

Brunsbüttel liegt in der Flussgebietseinheit Elbe. In den Hochwasserrisikokarten zum Thema Flusshochwasser ist in keiner der drei Karten (hohe, mittlere und niedrige Wahrscheinlichkeit) ein Risiko für das Stadtgebiet Brunsbüttels dargestellt. Betroffen vom Küstenhochwasser sind lediglich Gebiete, die nicht durch den Landesschutzdeich geschützt werden bei hoher bzw. mittlerer Wahrscheinlichkeit (Flächen in Dunkelblau, Abb. 6).



Plangebiet, B-Plan 86B

Abb. 6 Auszug aus der Hochwassergefahrenkarte – Küstenhochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200) / mit niedriger Wahrscheinlichkeit mit Deichbruch (HW 200 extrem) für ausreichend geschützte Gebiete, unmaßstäblich

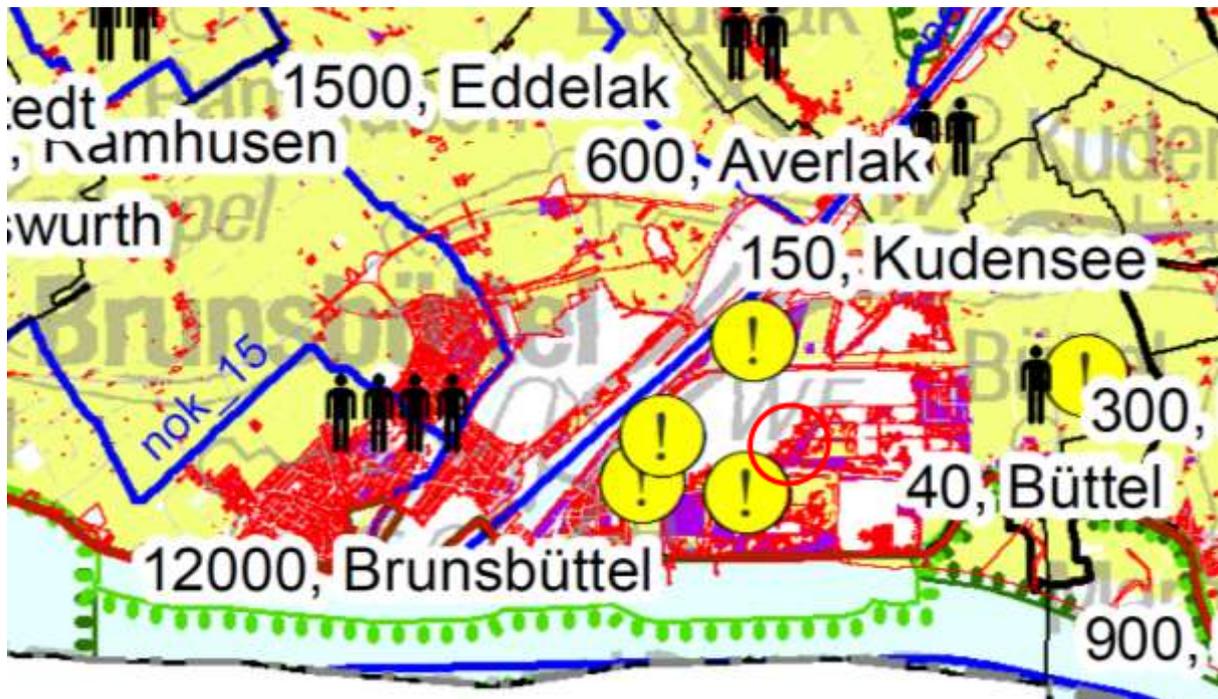


Quelle: Hochwassergefahrenkarte – Küstenhochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200) / mit niedriger Wahrscheinlichkeit mit Deichbruch (HW 200 extrem) für ausreichend geschützte Gebiete des Landes Schleswig-Holstein, Sachstand: 12/2019;

https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/H/hochwasserschutz/ueberpruefungHWGK_HWRK.html

Im Falle eines Küstenhochwassers mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200) bzw. mit niedriger Wahrscheinlichkeit mit Deichbruch (HW200 extrem), wäre fast das gesamte Stadtgebiet Brunsbüttels, wie auch die benachbarten Gemeinden betroffen. Betroffen wären Gebäude öffentlicher Zwecke, bis zu 12.000 Einwohner, Siedlungsflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, landwirtschaftliche Flächen, Natura 2000-Gebiete an der Elbe und IED-Anlagen (Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie) wie in der Abb. 7 dargestellt ist. Dieses Szenario würde aber lediglich im Falle eines Bruchs des zur Elbe hin gelegenen Landesschutzdeiches bzw. bei Überflutung der die geschlossene Deichlinie unterbrechenden Schleusenanlage des Nord-Ostsee-Kanals in Brunsbüttel, die auch für den Hochwasserschutz bemessen ist, eintreten. Gebiete, die durch Landesschutzdeiche geschützt werden, gelten als „ausreichend geschützt“, da die Wahrscheinlichkeit einer Meerwasserüberflutung in diesen Gebieten bei (deutlich) weniger als 0,5% pro Jahr liegt.

Abb. 7 Auszug aus der Hochwasserrisikokarte – Küstenhochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200) / mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200 extrem) für ausreichend geschützte Gebiete, unmaßstäblich



Quelle: Hochwasserrisikokarte – Küstenhochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200) / mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200 extrem) für ausreichend geschützte Gebiete des Landes Schleswig-Holstein, Sachstand: 12/2019;

https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/H/hochwasserschutz/ueberpruefungHWGK_HWRK.html

Entsprechend § 75 Abs. 1 WHG sind für die Risikogebiete Hochwasserrisikomanagementpläne in Schleswig-Holstein für die einzelnen Flussgebietseinheiten erarbeitet worden. Unabhängig von den in den Hochwasserrisikomanagementplänen für einzelne Risikogebiete konkret benannten Maßnahmen ist den in diesen Plänen generell aufgeführten Zielen zur Vermeidung neuer Risiken, zur Reduktion bestehender Risiken, zur Minderung der Schadenspotentiale sowie zum hochwasserangepassten Planen, Bauen und Sanieren generell Rechnung zu tragen. Wichtig ist auch die Vorsorge für den Hochwasserfall, wie die öffentliche Bewusstseinsbildung, wozu ein Vermerk in den Bauleitplänen beitragen kann.

Schwerpunkt der Vermeidung ist die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz und die Übernahme der Hochwasserrisikogebiete in die Raumordnungspläne (Landes- und Regionalplanung). Diese stellen den zulässigen Rahmen für die kommunale Flächennutzungs- und Bauleitplanung dar.

Schwerpunkt des Schutzes ist es, die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen entsprechend den vorgegebenen Verpflichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und bedarfsgerecht an die sich ändernden Randbedingungen anzupassen.

Von besonderem Belang der Vorsorge ist die Vorhaltung und ständige Fortentwicklung der Hochwasservorhersage- und -Warndienste. Nur auf Basis einer zuverlässigen Vorhersage können Hilfeinsätze insbesondere des Katastrophenschutzes zielgerichtet vorbereitet und dem Bedarf entsprechend eingeleitet werden. Im Hochwasserfall ist die Öffentlichkeit durch gezielte Bereitstellung aktueller Informationen, Messwerte und Vorhersagen sowie durch Warnung der zuständigen Institutionen über die aktuelle Entwicklung zu informieren. In Schleswig-Holstein sind Hochwasser- und Sturmflut-Informationen unter www.hsi.schleswig-holstein.de bereitgestellt.

Maßnahmen zur Wiederherstellung/Regeneration und Überprüfung greifen nach einem Hochwasserereignis und umfassen alle Maßnahmen der Schadensnachsorge.

Konzeptionelle Maßnahmen umfassen Untersuchungen und Maßnahmen, die keinem anderem Aspekt zugeordnet werden können, aber aufgrund von Erfahrungen relevant sind und berücksichtigt werden müssen.

Die einzelnen Maßnahmen sind im Hochwassermanagementrisikoplan der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) für den schleswig-holsteinischen Elbeabschnitt nachzulesen.

Ergänzend dazu sind die Gemeinden aufgrund der Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) gehalten, die in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten dokumentierten Risiken bei der Wahrnehmung der Ihnen zustehenden Planungskompetenz zu berücksichtigen. Entsprechend § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung und Fortschreibung von Bauleitplänen die den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entgegenstehenden sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung beeinträchtigenden Hochwasserrisiken planerisch zu bewältigen. Dementsprechend sollen nach § 5 Abs. 4a sowie nach § 9 Abs. 6a BauGB die Risikogebiete i.S. von § 73 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes im Flächennutzungs- und Bebauungsplan vermerkt werden. Damit wird die Einbeziehung eines existierenden Hochwasserrisikos in den Abwägungsprozess im Rahmen der Planerstellung gesichert. Durch geeignete Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung und bei der Erteilung von Baugenehmigungen sind Leben, Gesundheit und Eigentum der Betroffenen besser zu schützen.

Gemäß der Hochwasserrisikokarten sind im Stadtgebiet Brunsbüttels z.B. keine natürlichen Überschwemmungsgebiete durch deren Freihaltung von Siedlungsflächen zu sichern. Der Bebauungsplan Nr. 86B ist nur im Falle eines Küstenhochwassers mit niedriger Wahrscheinlichkeit mit Deichbruch (HW200 extrem) durch Überflutung im Extremfall betroffen. In der Karte ist das Gelände Grau dargestellt. Das Industriegebiet wurde Anfang der 1970er Jahre um über 2,2 m aufgespült, daher erfolgt die Überflutung nicht unbedingt. Es erfolgt trotzdem ein Hinweis auf der Planzeichnung.

e) Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Nord-Ostsee-Kanal/Brunsbüttel (Stellungnahme vom 01.08.2023)

Beim Bau und Betrieb von Industrieanlagen wird durch die unmittelbare Nähe zur Bundeswasserstraße Elbe und NOK eine mögliche Verwechslung/Überlagerung der bestehenden Schifffahrtszeichen (verursacht durch Reflexionen in Abhängigkeit von den jeweiligen Licht- und Sichtverhältnissen) eine Gefahr für die Schifffahrt gesehen.

Somit sind aus Sicht der WSV gesonderte Auflagen nach § 31 Abs.1 WaStrG erforderlich. Die Baustellen- und Anlagenbeleuchtungen sind blendungsfrei einzurichten. Sie dürfen die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine Reflexionen auf dem Wasser hervorrufen.

17 Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

Sollten bodenordnende Maßnahmen, die derzeit nicht vorhersehbar sind, erforderlich werden, finden die §§ 45 ff. Baugesetzbuch (BauGB) sowie §§ 80 ff und 85 ff BauGB Anwendung.

II. Begründung, Umweltbericht

TÜV SÜD (Seiten 1 bis)

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1 Lage im Raum, unmaßstäblich	6
Abb. 2 Ausschnitt aus dem LEP von 2021, unmaßstäblich	8
Abb. 3 Ausschnitt aus dem Regionalplan von 2005, unmaßstäblich	9
Abb. 4 Ausschnitt aus dem Entwurf zum Regionalplan, PR III von 2023, unmaßstäblich	9
Abb. 5 Lage der Ausgleichsfläche K-1 in Ecklak, unmaßstäblich	24
Abb. 6 Auszug aus der Hochwassergefahrenkarte – Küstenhochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200) / mit niedriger Wahrscheinlichkeit mit Deichbruch (HW 200 extrem) für ausreichend geschützte Gebiete, unmaßstäblich	34
Abb. 7 Auszug aus der Hochwasserrisikokarte – Küstenhochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200) / mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200 extrem) für ausreichend geschützte Gebiete, unmaßstäblich	35
Tab. 1 Verfahrensstand	11
<i>Tabelle 5-1 Bilanzierung aus dem Umweltbericht S. 81/82</i>	20
Tab. 2 Flächenverteilung	32

Quellenverzeichnis

Regionalplan IV „Schleswig-Holstein-Süd-West“ – Fortschreibung 2005 sowie Fortschreibung 2023 im Entwurf für den PR III

Landesentwicklungsplan LEP 2010, Fortschreibung 2021

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV – 2005, Entwurf zur Fortschreibung 2020

Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans der Stadt Brunsbüttel einschließlich der rechtswirksamen Änderungen und Berichtigungen aus beschleunigten B-Planverfahren, Autor: Stadt Brunsbüttel, Bekanntmachung: 04.10.2017

Landschaftsplan der Stadt Brunsbüttel, Autor: Umwelt- und audit GmbH, Kiel, Hrsg.: Stadt Brunsbüttel, Stand: 2003

Biotopkartierung des Landes Schleswig- Holstein

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/B/biotope/biotopkartierung.html>

Einzelhandelsuntersuchung für die Stadt Brunsbüttel; Autor: cima, Lübeck, Hrsg.: Stadt Brunsbüttel, Januar 2010/ 2011

Arbeitshilfe des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - zur Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung, 2013

Hochwasserrisikokarten des Landes Schleswig-Holstein für die Flussgebietseinheit (FGG) Elbe für Flusshochwasser mit hoher, mittlerer und niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ10, HQ100 und HQ200) sowie für Küstenhochwasser mit hoher, mittlerer, niedriger und niedriger Wahrscheinlichkeit mit Deichbruch (HW10, HW100, HW200 und HW200 extrem), Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Sachstand Dez. 2019 https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/H/hochwasserschutz/ueberpruefungHWGK_HWRK.html

Ausführungen zum Hochwasserrisikomanagementplan (Art. 7) der FGG Elbe für den schleswig-holsteinischen Elbeabschnitt, Berichtszeitraum 2011 – 2015, Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Veröffentlichung: 22.12.2015